

- § 1 – Name, Sitz und Aufgabe**
- § 2 – Gemeinnütziger Zweck**
- § 3 – Mitgliedschaft**
- § 4 – Höhe und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen**
- § 5 – Geschäftsjahr**
- § 6 – Organe des Vereins**
- § 7 – Mitgliederversammlung**
- § 8 – Satzungsänderung**
- § 9 – Der Vorstand**
- § 10 – Arbeitsgruppen**
- § 11 – Kassenführung und -prüfung**
- § 12 – Datenschutz**
- § 13 – Auflösung des Vereins**

§ 1 – Name, Sitz und Aufgabe

- (1) Der Verein führt den Namen „Hallenbadverein Busecker Tal“. Er ist nach staatlicher Verleihung ein wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buseck und richtet dort eine Geschäftsstelle ein.
- (3) Aufgabe des Vereins ist Trägerschaft und Betrieb von Schwimmbädern. Die Trägerschaft beinhaltet die Unterhaltung und den Betrieb dieser Bäder. Näheres regeln Betreiberverträge.

§ 2 – Gemeinnütziger Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind u. a.:
 - Die Aktivierung der Bevölkerung zum regen Besuch der Schwimmbäder,
 - Schwimmkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - Schwimmwettbewerbe,
 - Durchführung von Wasserspielen für Kinder,
 - Seniorenschwimmen,
 - Wassergymnastik,
 - Aquarobic, -fitness,
 - Tauchsport,
 - Förderung des Schulschwimmsports,

- Unterstützung der Ferienspiele der Gemeinde Buseck,
- Unterstützung von Aktivitäten zur Rettung Ertrinkender.

Die vorgenannten Zwecke sind ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Die Nutzung der Bäder ist ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelpersonen, Familien), Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaften, Körperschaften als juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen sein.
- (3) Erwerb der Mitgliedschaft:
 - Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist unter Angabe von Name, Alter und ständigem Wohnsitz beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle einzureichen.
 - Minderjährige müssen dazu die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter schriftlich nachweisen.
 - Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Ausschluss,
 - Austritt,
 - Tod bei natürlichen Personen,
 - Auflösung bei juristischen Personen (Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaften, Körperschaften oder rechtsfähigen Personengesellschaften).
- (5) Die Mitgliedschaft läuft zunächst bis zum 31.12. des nächsten Jahres und verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern der Austritt nicht mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt wird. Die Kündigung muss schriftlich und fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen.
- (6) Weitere Formen der Mitgliedschaft können durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung definiert werden.
- (7) Über eine befristete Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (8) Durch Beschluss des Vorstandes, nach Gewährung von ausreichendem rechtlichem Gehör, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit fälligen Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand bleibt.

§ 4 – Höhe und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.
- (2) Das aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden gebildete Vereinsvermögen dient der Verwirklichung der Ziele des Vereins. Es soll insbesondere wie folgt verwendet werden:
 - Deckung der Personal- und Betriebskosten sowie der Instandhaltung,
 - Modernisierungsmaßnahmen, soweit sie nicht durch das Betreibervertragsverhältnis geregelt sind,
 - Durchführung von Schwimmfesten und Schulveranstaltungen.
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand im Rahmen des jährlichen Haushaltsbudgets. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins über den Betrag von mehr als 20 % des jährlichen Budgets hinaus, der nicht durch das Haushaltsbudget abgedeckt ist, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Buseck und durch Aushang in der Schwimmhalle ein. Soweit entsprechende Kontaktinformationen dem Hallenbadverein bekanntgegeben wurden, erfolgt die Einladung auf elektronischem Wege.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Jahresberichts, des Kassenberichts,
 - des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl eines Wahlleiters zur Durchführung der Wahl des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge,
 - Beschluss von Satzungsänderungen,
 - Beschluss über Initiativen des Vereins,
 - Beschluss des Jahresbudgets.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende oder ein anderer Vertreter des Vereinsvorstandes. Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins oder ein anderer Vertreter des Vereinsvorstandes.
- (6) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Natürliche Personen sind stimmberechtigt ab dem 16. Lebensjahr. Abstimmungen erfolgen offen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für die Ermittlung der Mehrheit ist nur das Verhältnis der Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (7) Wahlen erfolgen geheim; sie können offen erfolgen, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragt haben. Die Formvorschriften von § 7 (2) sind einzuhalten. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen mit schriftlicher Begründung spätestens drei Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die einberufene Versammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit über eine entsprechende Änderung der Tagesordnung.

§ 8 – Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung bedarf nach ihrer Beschlussfassung der Genehmigung der Verleihungsbehörde.

§ 9 – Der Vorstand

- (1) a) Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern, nämlich:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - und höchstens 6 Beisitzern, denen durch Vorstandsbeschluss weitere Aufgaben aufgegeben bzw. übertragen werden.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind:
 - der erste Vorsitzende,
 - der zweite Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Schatzmeister.

Jeweils 2 der genannten Vorstandsmitglieder und mindestens einer der Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 - die Behandlung der Anregungen und Vorschläge der Arbeitsgruppen,
 - Personal- und Sachfragen zur Betreuung der Bäder,
 - Festlegung von Gliederungen zur internen organisatorischen Struktur und Verwaltungsordnung.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mehrfache Wahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führen Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
- (4) Das jeweilige Ergebnis der Vorstandswahlen ist der Verleihungsbehörde mitzuteilen und in der in § 50 Abs. 1 Satz 3 BGB entsprechenden Form im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Buseck öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 10 – Arbeitsgruppen

- (1) Zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Name, Aufgabengebiet, personelle Zusammensetzung und Tätigkeitsdauer dabei genau zu beschreiben ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beruft dann die Arbeitsgruppenmitglieder für jeweils 2 Jahre.
- (3) Die Sprecher der Arbeitsgruppen können bei Bedarf an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 11 – Kassenführung und -prüfung

- (1) Der Schatzmeister hat unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle sowie ggfs. einer externen Steuerberatung über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
- (3) Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

- (4) Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (6) Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 12 – Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins können im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern elektronisch gespeichert werden:
 - Name,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummern,
 - E-Mail-Adressen,
 - Bankverbindungen,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Zusicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als den angegebenen verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu.
- (5) Eine über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung ist dem Verein nur mit ausdrücklicher Einwilligung des jeweiligen Mitgliedes erlaubt.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch gegen die Nutzung und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.
- (8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (9) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, soweit mindestens 20 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 13 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen, muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Das nach Liquidation des aufgelösten Vereins oder bei Zweckänderung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt, soweit vertraglich keine anderen Vereinbarungen bestehen, an die Gemeinde Buseck mit der Auflage, dieses gemeinnützigen oder karitativen Zwecken zuzuführen.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist der Verleihungsbehörde mitzuteilen.